

www.e-rara.ch

**Piazza Universale, das ist, allgemeiner Schawplatz, Marckt und
Zusammenkunfft aller Professionen, Künsten, Geschäften, Händeln unnd
Handtwercken, etc ...**

Garzoni, Tommaso

Zu Franckfurt am Mayn, jm Jahr 1641

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: Ry 113 | G

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-23945>

Hundert und siebenzehnder Discurs. Von Banditen und Aussgetretenen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

von einem / der so faul ist / daß er sich nicht regen mag: Vaccia hic si uesit.

ANNOTATIO.

Von Müßiggängern mag man bey Petro Crinito lib. 2. cap. 12. de Honesta disciplina, Item bey Cælio Calcagnino in seinem Register bey dem Wort Otium, vnd Rhodigino lib. 6. ca. 23. & 25. nachsuchen.



Hundert vnd Siebenzehnder Discurs.

Von Banditen vnd Aufgetretenen.

Die Banditen / Aufgetretene oder verwiesene / werden in Lateinischer Sprach Exules genennet / welcher Namen ihnen gegeben / nach Nonnii Marcelli Interpretation, quod extra solum sint, Das ist: Daß sie sich außserhalb ihres Vaterlandts auffhalten müssen. Martianus machet derselbigen dreyerley Sorten bey den Römern: nemlich die in eine gewisse Insul oder Landschafft verwiesen gewesen / wie die Venedische Herrschafft / noch auff den heutigen Tag den Brauch hat / daß sie etliche vmb ihrer Mißhandlung willen in Candiam, Corfu oder andere dergleichen Dertter verweisen. Auff solche Weise ward Pub. Rutilius ein Consul zu Rom vnd des Marii Collega vort den Sillanis verwiesen / welcher als er widerumb eingeruffen / diese wol bedenkliche Rede geführt: Malo vt patria exilio meo erubescat, quam reditu mæreat: Das ist: Lieber ist es mir / daß sich mein Vaterlandt meines Exilii schäme / als daß es durch meine Widerkunft betrübt werde. Montanus Varienus ein fürtrefflicher O. ator, ward von Kay-

ser Tyberio in die Insulas Baleares verwiesen. Paulus Diaconus ward von Carolo Magno in die Insulam Diomedeam, so jetzunder Tremiti genennet / vnd den Canonicis Regularibus Lateranensibus zuständig / relegirt vnd verwiesen / dieweil er Desiderium der Longobarder König / so sein Feind gewesen / favorisiert hette.

Darnach seind etliche / denen ein sonderlicher Ort / Land oder Gebiet / verboten ist / als man heutiges Tags etliche hat / denen Venedig / oder Ferrar / oder Bologna / oder eine andere Statt verboten ist.

Endlich seind auch etliche / denen das gäntze Landt war verboten / oder auß Forcht der Straff vber ihrer Mißhandlung selbst außgetreten / welche auch wol / ob sie schon abwesend / bisweilen verdampt worden. Mit einem solchen Exilio ist / wie Titus Liuius lib. 25. Marcus Posthumius betrohet worden. Zu diesen sehet Blondus lib. 4. seiner Romæ Triumphantis noch eine vierte Gattung / welche sie Legationem liberam genennet / vnd ist eine willige Aufstretung gewesen / da etliche vmb angehalten / daß sie mit andern Regimentspersonen / so zur Regierung der Provinzen außgesandt / ein Zeitlang verschickt wurden / allen Reid vnd Vnwillen dahint zu vermeide. Von einer solchen Aufstretung redet Cicero in einer Epistel ad Quintum Fratrem, als derselbige Proprator in Asia gewesen / mit diesen Worten: Illud autem, quod cupit Claudius, est Legatio aliqua, si minus per senatum, per populum libera. Das ist: Dasjenige / so von Claudio begeret wird / ist eine freye Legation / wo nicht von des Raths / doch von der Burgerchafft wegen. Solches außstretten hatte seine gewisse Zeit in der Lege Iulia bestimmet.

Die Athenienser hatten eine seltsame Art etliche zuverweisen / welche sie Ostracismum genen-

genennet/dardurch die Burgerſchafft zu gewiſſer Zeit ohne Verſchuldung einen auß den vornembſten vnd gewaltigſten Regiments-Personen/in ein zehen Jähriges exilium oder Elend verſtieſſe/auff daß er nicht zu gewaltig würde/vnd man ſich nicht zu befahren hette/daß er ſich deß Regiments eygenes Gewalts vnterfangen möchte. Es geſchah aber ſolche Verweiſung mit nachfolgenden Ceremoniẽ. Die/ſo den Befehl hatten/ſolches zu verrichten/rufften der ganzen Burgerſchafft vñnd dem Landvolck/ſo darzu gehörte/zuſammẽ/vñnd gaben einem jeden ein glattes weiſſes Steinlein / mit Befehl/er ſolte den Namen deſſen/den er wolte verwieſen haben/darauff ſchreiben / vñnd denſelbigen an einen gewiſſen Ort einlegen: vñnd welcher allda die meiste Stimmen hat/der muſte fortziehen. Solcher Stein ward Ostracus genennet/dahero das ganze Gericht/ (dann es wol alſo zunennen) den Namen Ostracismus bekommen hat. Auff ſolche weiſe / ward der berühmte Held Themistocles,welcher den Xerxem auff dem Meer vberwunden/verwiefen: von welchem Plutarchus in ſeinem Buch de exilio meldet / daß er im Aufziehen zu ſeinem Weib geſagt: Ach liebes Weib/wann wir dieſes Unglück nicht hettẽ / ſo möchten wir vielleicht in einem gröſſern Unglück verdorben ſeyn. Auff dieſe Weiſe ward auch Cimon Athenienſis, welcher die Perſier vberwunden/auff Athen verjagt. Deßgleichen auch Ariſtides, welchem ein Bawr/dieweil er nicht ſchreiben konte/den Stein ſelbſt in die Hand gabe/vñnd bate ihn/doch vnbekannt/er wolte ihm deß Ariſtidis Namen darauff ſchreiben: vñnd als er ihn fragte/warumb er dem Ariſtidi wolte ſolches Unglück verurſachen helffen/da er ihme ohne zweiffel ſein lebenlang kein Leid gethan hatte: antwortet der Bawr: zwar muſ ich bekennen/er habe weder mir/oder den meinen

jehtes zu wider gethan / höre ihn auch von jederman ſeiner Frombkeit halben rühmen / es duncket mich aber viel zu viel ſeyn / daß er ſich Luſtum nennet / mit welche Namen er leichtlich möchte einen Anhang machen / vñnd vermeinet dieſer Bawr/er hette ihm ſelber dieſen Namen auß Ehrgeitz genommen / welcher ihm aber von wegen ſeiner Frombkeit vñnd Auffrichtigkeit von jedermann gegeben worden: deſſen aber doch der Neid vñnd die Forcht nicht geſchonet hat. Für ſolcher Verweiſung habẽ ſich auch gefürchtet Nicias vñnd Alcibiades beyde berühmte vñnd vmb das Vaterlandt wolverdiente Männer: vereinigtẽ ſich aber miteinander daß ſie das Unglück auff einen / ſo Hyprobolus genennet / ſo geringes herkommens/aber ſehr hochmühtig vñ auffrührriſch / ihnen auch wolte gleich geachtet ſeyn/ gebracht wurde. Darauff hernach erfolget/ als die Athenienſer ſolches erfahren/ daß ſie zum theil auß Vñnwillen / zum theil auch zu Vermeidung ſolches Schimpffs niemand mehr durch den Ostracismus verwieſen haben.

Was aber ſolche Straff der Verweiſung anlanget/hat dieſelbige vorzeiten viel daffere vñnd berühmte Leuth betroffen: Als den Römer Camillum, welcher ſein Vaterlandt zuvor erlöſet hatte: Hannibalem Carthagenſem, Metellum Numidicum, Dionem Syracuſanum, Traſibulum, Demarathum Lacedæmonium, Ciceronem, Titum Annum Milonem, Thucydidem Athenienſem, Publ. Nigidium Figulum, Xenophanem, Ouidium, Boetium Seuerinum vñnd andere mehr.

Durch ein williges Auftretten aber ſeind auß ihrem Vaterlandt gewichen / Pythagoras welcher Samum verlaſſen: Solon ſo auß Athen gewichen/Lycurgus auß Sparta, Scipio Nalica vñnd Liuius Salinator auß Rom/

vnd der berühmte Socrates, welcher auch Athen verlassen/ vnd als er in seinem Elend gefragt ward/ von wannen er were/ hat er geantwortet/ er were von der Welt/ damit er eben das wöllen anzeigen/ was Cicero in seinen Paradoxis sagt/ Forti vbiq̄ue patria est: Ein dapperer Mann ist vberal daheim.

Es ware aber/ sonderlich zu Rom/ die Verweisung für eine solche hohe Straff gehalten worden/ daß man keinen verweisen dörfen/ es hette dann die ganze Burger schafft darin verwilliget/ vnd musse solches per comitia geschehen. Dessen sie diese Versach gehabt/ daß Natürlicher weis/ der Mensch eine solche Liebe zu seinem Vaterlandt hat/ daß er desselbigen nicht ohne grossen Schmerzen beraubet wird. Derhalben auch Plutarchus solchen verwiesenen einen sonderlichen Tractatum zum Trost geschrieben: wie dann auch Boccacius an Pinum de Rossis vnd Erasmus auch hievon einen denckwürdigen Brieff hinterlassen. Desgleichen hat auch Seneca in consolatione ad Paulinam viel schöner Sprüche/ die hiehero gerichtet seynd/ dahin gehört auch das Buch Boetii de consolatione vnd der Tractatus Francisci Petrarchæ De remedio Fortunæ.

Die heutige Banditen seindt von den gemeldten weit zu vnterscheiden: dann jene hielten sich ehrlich vnd wol in ihrem Exilio: die heutigen aber legen sich an die Strassen vnd Wege/ lauffen den reissenden Mann an/ rauben/ stehlen/ morden/ wo sie können zukommen. Derhalben auch so viel Leges wider dieselbige gemacht worden/ so viel Edicta publicirt/ daß Nellus de S. Geminiano, Iacobus Arnatus vnd Hippolytus de Marsiliis ganze Tractatus davon geschrieben/ zur Nachrichtung/ wie man mit ihnen verfahren soll.

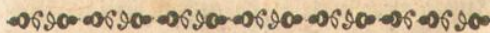
Zu diesen Zeiten haben die Banditē auch

hohe Häupter vnter sich/ wie man sich damit in Romania für etlichen fürchten müssen/ als für Gordesco auff der Guelfer seitten. Auff der Gibelliner seitten aber seyndt Camillus Corellus, Camillus Sorboli, Octavian de Negrino, vnd Albertus Triscus. In der Marca, Umbria, Lombardia seind Iohann. Paulus de Nobili, der Herr de Schifoai, Pedrinus, Capirinus, Mancinus, Eugubinus, Cipolleta, Herr de Monte Martiano, welcher auch hohes Geschlechts vnd grossen Anhang hat beydes von Freunden/ oder Verwandten/ vnd an andern Fürstlichen Häusern/ der Conte Octavius Auogadrus ein sehr berühmter Brescianer/ vnd andere mehr/ die beydes an Namen vnd Standt geringer seynd/ deren so viel/ daß man sie nit alle erzehlen kan.

Welches von Banditen vnd Aufgetretenen so wol ins gemein/ als von etlichen insonderheit/ auff dismal gnug sey.

ANNO TATIO.

Von Banditen mag man bey Petro Crinito lib. 22. c. 7. de Honestâ disciplina, Desgleichen bey Alexandro ab Alex. fol. 151. nachsuchen.



Hundert vnd Achtzehndter Discurs.

Von Boffenreiffen vnd Schalcksnaren / so die Latiner Histriones vnd Mimos genennet haben.

Schon der Name Histrio bey den Römern nicht allein denen gegeben/ welche wie die Affen / mit seltsamer Geber-